

## **Rechtsverordnung**

über die

### **Unterschutzstellung der Abschnitte der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" innerhalb der Gemarkungen Landau, Arzheim und Godramstein**

Gemäß § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), wird im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz – untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

#### **§1**

### **Unterschutzstellung**

Die in § 2 näher bezeichneten und in den Anlagen 1, 2 und 3 durch Umrandung gekennzeichneten Abschnitte gelten als Teil einer mit "Albersweilerer Kanal" bezeichneten Denkmalzone und werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Denkmalschutz gestellt.

#### **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Bezogen auf das Gebiet der Stadt Landau umfaßt die Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ einen zusammenhängenden Abschnitt innerhalb der Gemarkung Godramstein (Anlage 1), einen zusammenhängenden Abschnitt innerhalb der Gemarkungen Landau und Arzheim (Anlage 2) sowie einen zusammenhängenden Abschnitt innerhalb der Gemarkung Landau (Anlage 3). Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich somit aus den als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

### Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Der Albersweilerer Kanal wurde im Zuge des Landauer Festungsbaus im ausgehenden 17. Jhdt. als Transportkanal angelegt. Von der Queich gespeist, erstreckte er sich, mit dieser im wesentlichen parallel laufend, zwischen der Ableitungsschleuse in Albersweiler und einem Kanalhafen am Landauer Festungswerk 44 auf einer Länge von ca. 7020 m.

Der unter § 2 dieser Rechtsverordnung genannte Geltungsbereich umfaßt – bezogen auf das Gebiet der Stadt Landau – Abschnitte des ursprünglichen Kanalverlaufs, innerhalb derer Fragmente des Kanals noch in aussagefähigem Zusammenhang nachweisbar sind.

Es handelt sich dabei innerhalb des Abschnittes auf Godramsteiner Gemarkung

- um die Topographie, bestehend aus der äußeren Böschung des begleitenden Norddamms; sowie der zugehörigen, in Natursteinmauerwerk gefassten Auslassöffnung des Aquäduktes 77;

innerhalb des Abschnittes auf Arzheimer und Landauer Gemarkung

- um die Topographie, bestehend aus dem (stark versandeten) Kanalbett, dem begleitenden Norddamm mit der noch in Teilen vorhandenen äußeren Böschung, dem begleitenden Süddamm mit der im Nordwesten des betreffenden Abschnitt noch nachweisbaren äußeren Böschung, sowie der Dohle (Ableitungsgraben) der (abgegangenen) Kreuzmühle;
- außerdem um die fragmentarisch erhaltenen, in Natursteinmauerwerk gefassten Kanalbauwerke. Dazu zählen die Reste zweier Schleusentore, das Aquädukt 78, das die Traverse des Ranschbachs durch das Kanalgelände bildet, sowie Reste einer nachträglichen Einfassung des Kanalbetts im Südosten des betreffenden Abschnittes.

innerhalb des Abschnittes auf Landauer Gemarkung

- um die Topographie, bestehend aus einem Rest des Contrefosse im Bereich der Zuleitung zum Aquädukt 80, um das im betreffenden Abschnitt noch als Zäsur in der Vegetation nachweisbare Kanalbett sowie um die in Natursteinmauerwerk gefasste Einlassöffnung des Aquäduktes 80.

- (2) Die Denkmalzone ist in ihrer Gesamtheit gemäß § 3 DSchPflG ein Zeugnis des geistigen Schaffens und des handwerklichen und technischen Wirkens sowie kennzeichnendes Merkmal der ehemaligen französischen Souveränitätslande und im Besonderen der ehemaligen Festungsstadt Landau. Als bauliche Gesamtanlage ist sie Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

#### § 4

#### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 15. August 2002  
Die Stadtverwaltung  
–Untere Denkmalschutzbehörde–

Dr. Wolff  
Oberbürgermeister

## Hinweise zur Rechtsverordnung

über die

### **Unterschutzstellung der Abschnitte der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" innerhalb der Gemarkungen Landau, Arzheim und Godramstein**

#### **1. Geltungsbereich der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal"**

Der Geltungsbereich der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" erstreckt sich auf die historisch aussagefähigen Abschnitte innerhalb des ehemaligen Kanalverlaufs. Die historische Aussagefähigkeit resultiert aus den Komponenten Wasserlauf, Topographie und den in Natursteinmauerwerk gefaßten Kanalbauwerken. Die baulichen Veränderungen und Rückbauten des 18. und 19. Jahrhunderts zur Einbindung der Kanaltrasse in das Befestigungssystem der Queichlinien sowie zu rein zivilen, teils land- bzw. forstwirtschaftlichen Folgenutzungen sind dabei grundsätzlich Teil der Denkmalsubstanz.

Einschneidende Dezimierungen des Bestandes ergaben sich insbesondere durch Bahn- und Straßenbauprojekte seit dem späten 19. Jhdt.

Durch diese Eingriffe komplett überformte Abschnitte werden von der Denkmalzone nicht berücksichtigt. Als Fehlstellen gelten auch jene Abschnitte, die lediglich durch Zäsuren in der Vegetation noch ablesbar sind.

Dadurch ergibt sich für den Geltungsbereich der Denkmalzone das Bild eines linearen, „perlenkettenartig aufgereihten“ Flächendenkmals, dessen geschützte aussagefähige Abschnitte von ungeschützten Fehlstellen unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" erstreckt sich über die heutige Grenze zwischen der Stadt Landau und dem Kreis Südliche Weinstraße hinweg. Diese verläuft bzgl. des denkmalgeschützten Bestandes völlig willkürlich.

Die o. g. Rechtsverordnung der Stadt Landau i. d. Pfalz bezieht sich auf die Abschnitte der Denkmalzone innerhalb des Gebietes der Stadt Landau. Es handelt sich dabei um die Abschnitte innerhalb der Gemarkungen Landau, Arzheim und Godramstein.

Der Geltungsbereich der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" erstreckt sich zusätzlich auf Abschnitte innerhalb des Gebietes des Kreises Südliche Weinstraße. Es handelt sich dabei um die Abschnitte innerhalb der Gemarkungen Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen (Anlage A). Die Rechtsverordnung über diese Abschnitte wird vom Kreis Südliche Weinstraße als zuständige untere Denkmalschutzbehörde erstellt.

Der gesamte Geltungsbereich der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" ist aus der Anlage B ersichtlich.

## **2. Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

- (1) Innerhalb des Landauer Teils der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" dürfen bauliche und sonstige Anlagen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz als untere Denkmalschutzbehörde
  - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
  - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung des Landauer Teils der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz als untere Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 DSchPflG).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind die übrigen auf geschützte Kulturdenkmäler und deren Umgebung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige- und Hinweispflicht der Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern geschützter Kulturdenkmäler gemäß § 12 und § 13 DSchPflG sowie für die Verpflichtung zur Wiederherstellung und Erhaltung geschützter Kulturdenkmäler gemäß § 14 DSchPflG.

## **3. Ordnungswidrigkeiten (Auszug aus § 33 DSchPflG)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer u. a. vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 12 DSchPflG Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
  - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 ohne Genehmigung in der Umgebung eines unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt,...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, falls ein geschütztes Kulturdenkmal ohne Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert wird, mit einer Geldbuße bis zu eine Million Euro geahndet

werden. In den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet (§ 33 Abs. 2 DSchPflG).

#### **4. Weitere Informationen**

Der Text des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist bei der Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung –untere Denkmalschutzbehörde– während der Dienstzeiten erhältlich.

Landau in der Pfalz, 15. August 2002  
Die Stadtverwaltung  
–Untere Denkmalschutzbehörde–

Dr. Wolff  
Oberbürgermeister